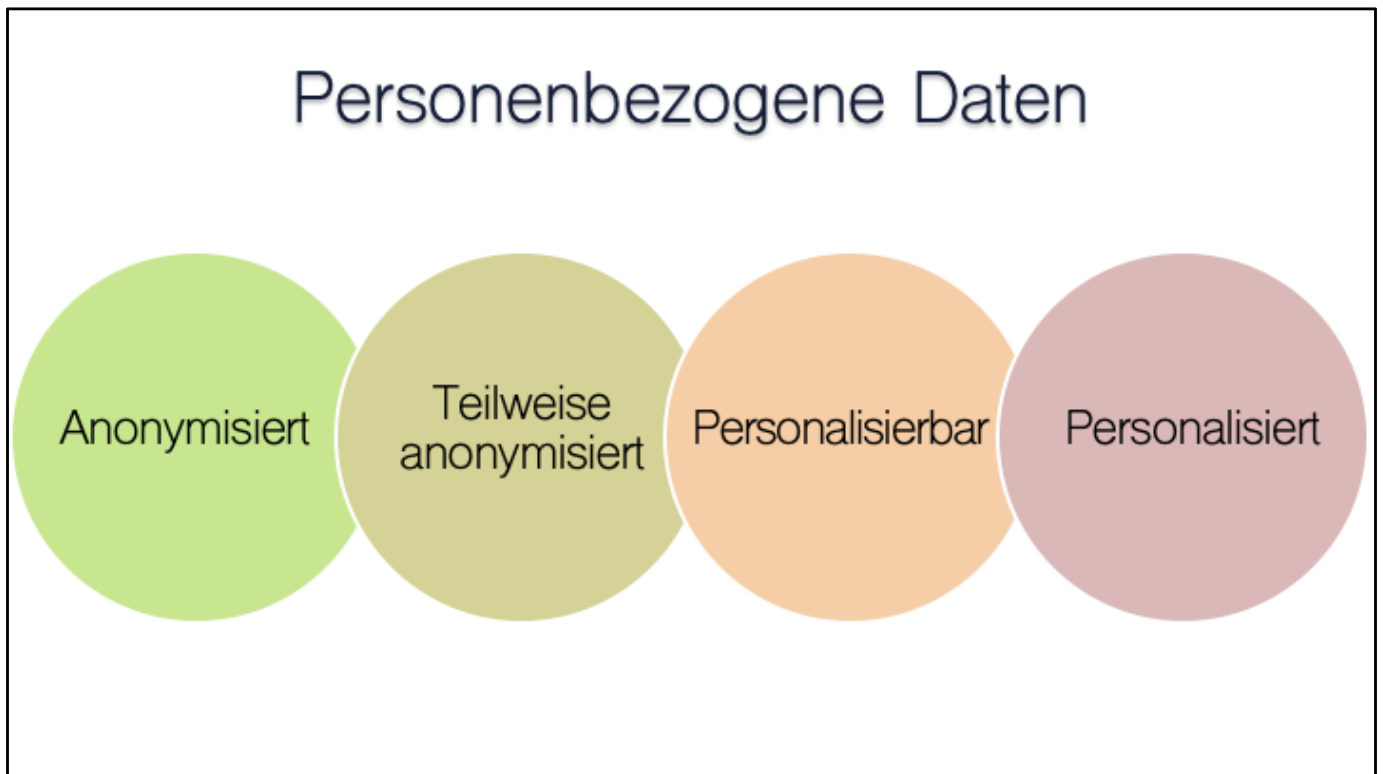


# Zivilrecht für Wiwis

## Einheit 20: Datenschutzrecht



- Ausgangspunkt: Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfG v. 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83 u.a., <https://openjur.de/u/268440.html>
  - Konturierung eines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG
  - Schutz insbesondere vor unbefugter Erhebung, Speicherung und Verwertung personenbezogener Daten
  - Anekdotisch: Protest gegen die Volkszählung auf dem Rasen des Dortmunder Westfalenstadions, <https://www.11freunde.de/artikel/volkszaehlung-wie-erich-ruettel-einen-boykottaufruf-verhinderte>
- Das Volkszählungsurteil war u.a. Anlass für die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) 1990
  - Vgl. die Definition der personenbezogenen Daten in § 46 Nr. 1 BDSG
  - Heute weitgehend überlagert von Art. 4 Nr. 1 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

# Verarbeitungsprinzipien nach Art. 5 DSGVO

## Einwilligung

- Einwilligung unmittelbar in die Datenverarbeitung
- Vertrag mit Datenverarbeitungspflichten
- *Einwilligung entbehrlich insb. bei berechtigten Interessen*

## Zweckbindung

- Zwecktransparenz
- Begrenzung der Speicherdauer

## Datensparsamkeit

- Erhebung und Verarbeitung nur im minimal notwendigen Umfang

## Vertraulichkeit

- Sichere Datenübermittlung
- Vorkehrungen gegen Datendiebstahl

- Begriffsbestimmungen in Art. 4 DSGVO, insb. für
  - Personenbezogene Daten
  - Verarbeitung (auch: Erheben von Daten!)
  - Einwilligung

# Datenverarbeitung auf Webseiten



## Cookies

- Cookies sind individuelle virtuelle Informationskarten, die Webseiten ihren Nutzern in die Browser-tasche stecken und bei ihrer Rückkehr wieder hervorholen
- Cookies enthalten Informationen z.B. zu Zugangs- u. Zahlungsdaten, Voreinstellungen u. Warenkörben



## Server Logfiles

- Server Logfiles sind Dateien, die bestimmte Rahmendaten eines Webseitenabrufs protokollieren
- Server Logfiles speichern z.B. Informationen über Browser, Betriebssystem und IP-Adresse des Nutzers, den Referrer und die Zeit des Webseitenzugriffs

- Eine Sonderform von Cookies sind Drittanbieter-Cookies (third-party cookies) = Cookies eines Dritten, die der Webseitenbetreiber in seine Seite einbindet
  - Beispiel: Facebook Like-Button
  - Beispiel: Google AdSense
  - Drittanbieter-Cookies erlauben, das Nutzerverhalten *über den Besuch mehrerer Webseiten hinweg* zu verfolgen

## Kern einer Datenschutzerklärung

### ☑ **Datenerfassung**

über Cookies, Server Logfiles, Servicetools, Werbetools, Analyse-Tools sowie bei Kontaktaufnahme oder Nutzung der Kommentarfunktion

### ☑ **Art und Detailgrad** der verarbeiteten Daten

### ☑ **Zweck** der Datenverarbeitung

### ☑ **Rechte** der Nutzer

- Die Pflicht zur Bereithaltung einer Datenschutzerklärung ergibt sich aus Art. 12 DSGVO
- Die Pflicht zur Installation eines Datenschutzbeauftragten folgt aus Art. 37 ff. DSGVO
- Die Pflicht zur Nutzung verschlüsselter Kommunikationswege bei Kontaktaufnahme und Formularen ergibt sich aus Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO

# Rechtsfolgen und Sanktionen



- Kein Strafschadenersatz und jedenfalls nicht mehr als 50 Euro Schmerzensgeld (wenn überhaupt) für den Erhalt einer Spam-Mail
  - AG Diez v. 7. November 2018, 8 C 130/18, <https://openjur.de/u/2116788.html>
- Aber immerhin 1.000 Euro Schmerzensgeld für die unberechtigte werbliche Nutzung eines Personenfotos eines längst ausgeschiedenen Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber
  - ArbG Lübeck v. 20. Juni 2019, 1 Ca 538/19, <https://community.beck.de/2020/01/20/arb-g-luebeck-schadenersatz-fuer-unzulaessige-verwendung-eines-mitarbeiterfotos-auf-firmeneigener>
- Löschung = sog. Recht auf Vergessenwerden

# Abmahnung von DSGVO-Verstößen

## Abzocke

### Datenschutzverordnung: Die miese Masche der Abmahnanwälte

Seit Ende Mai gilt die Datenschutz-Grundverordnung. Seitdem tauchen vermehrt dubiose Abmahnschreiben von Anwälten auf. Adressaten sind meist kleine Gewerbetreibende. Den Abgemahnten drohen Strafen von 200 bis 12.000 Euro.

br.de

- Kernfrage bei den bisher ergangenen (unterinstanzlichen) Urteilen: Sind die Kläger echte Mitbewerber?
- Rechtspolitische Überlegung: Abmahnbefugnis auf Verbände begrenzen?

